

14

141/3

ANLAGE 1

25.06.2010

Herr Müller

R 22987

40

**Einrichtung des Erweiterungsbaus der Hauptschule Ferdinandstr. 43, 51063 Köln**

**Hier: Bedarfsprüfung 40/402/2 vom 10.06.2010; RPA Nr.: 141/32/78/10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.06.2010 machen Sie den Bedarf für die Einrichtung des Erweiterungsbaus der Hauptschule Ferdinandstr. 43, 51063 Köln, geltend. Sie geben an, dass sich die Kosten für die Einrichtung auf 749.000 € belaufen. Die Summe basiert auf einer Schätzung aus dem Jahr 2008.

Ihren Ausführungen ist zu entnehmen, dass mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaus im April 2011 zu rechnen ist und zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme nunmehr die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände erforderlich ist.

Dem Ergebnis der Bedarfsprüfung hinsichtlich der Einrichtung der Unterrichts- und deren Nebenräume, sowie des Arztzimmers und der Turnhalle stimme ich zu. ✓

Der Bedarf zur Einrichtung der Verwaltungsräume kann zurzeit von mir nicht anerkannt werden. Der von Ihnen geltend gemachte Bedarf ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch darf die Stadt Köln gemäß § 82 GO NRW (Vorläufige Haushaltsführung) ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Neumöblierung der Verwaltungsräume der Hauptschule Ferdinandstr. 43 besteht derzeit weder eine rechtliche Verpflichtung noch ist sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage ist daher eine restriktive Anwendung der Bestimmungen des § 82 GO NRW unumgänglich.

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 beschlossen, für die Haushaltsjahre 2010/2011 einen Doppelhaushalt aufzustellen. Ich stelle Ihnen anheim, mir eine Bedarfsprüfung für die Verwaltungsräume nach Verabschiedung des Haushaltes, bzw. der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erneut zur Stellungnahme vorzulegen

In der Ihren Unterlagen beigefügten Beschlussvorlage geben Sie an, dass die Finanzierung der Einrichtung aus Mitteln der Bildungs-/Schulpauschale erfolgt. Gleichzeitig wird die Maßnahme als eine zu 100 % zuschussfähige Maßnahme angegeben. Nach den Ausführungen des Innenministeriums NRW sind die gewährten Zuwendungen der Schul-/Bildungspauschale eigene Mittel der Gemeinden, über die die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten selbst entscheiden kann. Es handelt sich dabei nicht um Fördermittel im Sinne des Zuwendungsrechts.

Ich bitte die Beschlussvorlage entsprechend zu berichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

